

Was bleibt dem zu Hause lebenden Partner finanziell zum Leben, wenn der Lebenspartner ins Pflegeheim zieht?

Von Günther Schwarz, Evangelische Gesellschaft und Netzwerk Demenz Stuttgart, Stand 19.5.24

Inhalt

Einleitung.....	1
Sind nur Ehepartner zum gegenseitigen Unterhalt verpflichtet?.....	2
Wann muss der Antrag gestellt werden?	2
Welches Vermögen darf trotz Unterstützung durch Sozialhilfeleistungen behalten werden?	3
Geldvermögen.....	3
Sachvermögen, Wohnung oder Haus (§ 90)	3
Rückzahlungspflicht durch Erben (§ 102)	4
Einkommen, Rente – Was bleibt dem Partner zu Hause?	7
Haftungsausschluss	8
Weitergehende Informationen	9
Internet-Links:	9

Einleitung

Der selbst zu tragende Kostenanteil für das Wohnen, die Betreuung und Pflege in einem Pflegeheim beträgt nach Abzug der Pflegeversicherungsleistungen mittlerweile etwa 3.500 € im Monat und ab dem vierten Jahr des Aufenthalts etwa 2.000 € im Monat.

Bis zum vierten Jahr des Aufenthalts erhöhen sich die Leistungen der Pflegeversicherung jährlich durch einen steigenden Leistungszuschlag. Dadurch verringern verringert sich der monatlich selbst zu tragende Kostenanteil jedes Jahr. Ab dem vierten Jahr sind daher nur noch etwa 2.000 € monatlich selbst zu tragen. Aufgrund jährlich Kostensteigerungen durch Lohnsteigerungen und allgemeine Kostensteigerungen erhöhen sich die Kosten für einen Heimaufenthalt allerdings auch insgesamt jährlich. Die im Gesetz zur Pflegeversicherung verankerte Erhöhung aller Leistungen 2025 um 4,5 % und 2028 in Höhe der vorangehenden Kerninflationsrate wird die Kostensteigerung in Pflegeheimen nicht ausgleichen. Daher wird der selbst zu tragende Kostenanteil weiterhin jedes Jahr steigen.

Selbst mit einer guten Altersrente können die Kosten kaum auf Dauer getragen werden. Daher sind viele Heimbewohner und indirekt auch Ihr Ehepartner, die zu Hause in der Wohnung oder im eigenen Haus weiterleben, auf finanzielle Unterstützung im Rahmen der „Hilfe zur Pflege“ durch die Sozialhilfe angewiesen (§ 61 SGB XII). Anträge dazu werden in Stuttgart bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialamts gestellt, die sich in einer speziellen Abteilung nur mit Anträgen zur Unterstützung bei Pflegeheimkosten befassen.

Für viele Ehepartner ist es daher wichtig zu erfahren, was ihnen dann noch zum eigenen Leben zu Hause an Einkommen bleibt und welches Vermögen sie behalten dürfen. Die Mitarbeiter des Sozialamtes können auf solche Fragen bei der Antragstellung zwar allgemein eingehen, für eine Vorausberechnung im Vorfeld fehlt Ihnen aber die Zeit. Aus dem Grund vermittelt dieser Text Anhaltspunkte zur Einschätzung auf der Grundlage der aktuellen gesetzlichen Regelungen. **Eine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht gegeben werden**, aber die Informationen sind sorgfältig, auch mit Unterstützung von Fachexperten, zusammengestellt. Eine grundlegende

Beratung zu diesen Fragen ist auch bei manchen Beratungsstellen wie zum Beispiel dem Bürgerservice Leben im Alter der Stadt Stuttgart möglich.

Sind nur Ehepartner zum gegenseitigen Unterhalt verpflichtet?

Tatsächlich sind die Kinder pflegebedürftiger Menschen seit dem „Angehörigen-Entlastungsgesetz“ 2020 weitgehend von der Unterhaltspflicht entlastet. Erst ab einem Jahresbruttoeinkommen über 100.000 € können Kinder (leibliche und adoptierte) zur Mitfinanzierung von Pflegekosten herangezogen werden¹. Bei der Einkommensgrenze geht es nur um das eigene Einkommen des Kindes (nicht um das gemeinsame Einkommen verheirateter Kinder).

Die Höhe der Unterhaltspflicht ist bei Überschreiten der Grenze vor allem von der Einkommenshöhe abhängig. Schuldentilgungen und weitere Unterhaltspflichten wie z.B. für die eigenen Kinder werden berücksichtigt. Der Lebensstandard der Tochter oder des Sohns darf durch die Mitfinanzierungspflicht nicht erheblich beeinträchtigt werden. Daher sind die geforderten Zahlungen meist im Rahmen. Vermögenswerte spielen nur bei besonderer Höhe eine Rolle bei der Berechnung der Unterhaltszahlung. Nur Einkommensanteile des Kindes können eingefordert werden. Das Einkommen des Schwiegerkindes kann jedoch Einfluss auf die Berechnung der Unterhaltszahlung haben, wenn es ebenfalls hoch ist (aufgrund seiner Unterhaltspflicht für den Partner).

Jedoch sind Partner in eingetragenen Lebensgemeinschaften zur umfangreichen Unterhaltspflicht für ihren pflegebedürftigen Partner sowohl mit dem eigenen Vermögen als auch mit dem Einkommen verpflichtet (gegenseitige Einstandspflicht in einer Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft). Auch Lebenspartner, die nicht offiziell leiert sind, aber zusammen in einer Wohnung leben und ihren Lebensunterhalt gemeinsam bestreiten (gemeinsame Haushaltskasse und Einkäufe für das tägliche Leben usw.), werden bei Sozialhilfeleistungen den eingetragenen Lebensgemeinschaften gleichgestellt. Lediglich Partner, die nachweislich dauerhaft getrennt leben, sind nicht von der Einstandspflicht betroffen. Auch z.B. WG-Bewohner, die in einem Haushalt leben und eine gemeinsame Haushaltskasse führen, sind nicht betroffen.

Wann muss der Antrag gestellt werden?

Der Antrag muss rechtzeitig etwa drei Monate bevor das Vermögen auf 20.000 € abgeschmolzen ist, gestellt werden. Wenn bereits Geld aus dem Vermögensschatz etwa für die Heimkosten ausgegeben, erfolgt hierfür keine Rückerstattung durch das Sozialamt. Gegebenenfalls sollte man Rechnungen des Pflegeheims in dem Fall noch nicht vollständig bezahlen und warten bis die (Teil-)Zahlungen vom Sozialamt übernommen werden. Pflegeeinrichtungen akzeptieren diesen begründeten Zahlungsverzug eigentlich immer.

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege werden monatlich auf das Konto des Empfängers (des pflegebedürftigen Partners oder aufs gemeinsame Konto) überwiesen.

¹ Liegt eines der Kinder bei Geschwistern unterhalb des Bruttojahreseinkommens von 100.000 €, muss es sich nicht am Unterhalt beteiligen. Das Einkommen kann aber wohl dann zu einer Reduktion der Unterhaltspflicht des Kindes führen, das zu Unterhaltszahlungen verpflichtet ist (siehe z.B. in Finanztest Ausgabe 6/2024).

Welches Vermögen darf trotz Unterstützung durch Sozialhilfeleistungen behalten werden?

Das Vermögen der Ehepartner muss grundsätzlich erst für die Kosten eingesetzt werden, bevor Sozialhilfeleistungen möglich sind (§ 90 SGB XII). Es gibt jedoch Vermögensteile, die geschützt sind. Dieses Vermögen wird als sogenanntes „Schonvermögen“ bezeichnet.

Geldvermögen

Der sogenannte „**Vermögensschonbetrag**“ beträgt **pro Person 10.000 €**. Das bedeutet, ein Ehepaar darf zusammen **20.000 € behalten**. Bis zu diesem Sparvermögen müssen aber die Heimkosten selbst übernommen werden. Zum Geldvermögen zählen auch z.B. kapitalbildende Lebensversicherungen. Dauert die Auflösung länger bzw. kann kein sogenanntes Policendarlehen direkt bei der Versicherung aufgenommen werden, kann die Sozialhilfe in dem Umfang auch zunächst darlehensweise gewährt werden und bei Auszahlung der Versicherung muss dann die Sozialhilfeleistung zurückgezahlt werden. Ansonsten besteht für Sozialhilfeleistungen keine Rückzahlungspflicht. Daher muss der zu Hause lebende Ehepartner die Leistungen nicht zurückzahlen, wenn der im Heim lebende Partner stirbt und die hohen Heimkosten wegfallen. Eine Rückzahlungspflicht gibt es nur, wenn die Leistungen darlehensweise gewährt werden oder bei der Rückzahlungspflicht durch Erben (folgender Abschnitt).

Nicht einzusetzen sind zudem **staatlich geförderte Altersvorsorgevermögen** (z.B. durch eine Riesterrete). Ebenso werden z.B. **Bestattungsvorsorgeverträge oder Sterbegeldversicherungen** nicht als einzusetzendes Vermögen betrachtet, soweit sie klar nur für die Bestattungskosten bestimmt sind und vor dem Leistungsbezug abgeschlossen wurden. Hierfür werden Beträge bis ca. 5.000 € für die eigene Bestattung und bis ca. 10.000 € für beide Ehepartner akzeptiert. Nicht als Vermögenswert einzusetzen ist ebenso **ein eigenes Auto, soweit der aktuelle Wert angemessen ist (bis ca. 15.000 € Gebrauchtwagen-Wert)**. Das Auto muss also nicht verkauft werden. Betriebskosten wie Tanken, Versicherung und Steuer müssen jedoch von dem verbleibenden Einkommen bezahlt werden (siehe übernächster Abschnitt).

Schenkungen (also z.B. größere Geldgeschenke an Kinder) innerhalb der vorangehenden zehn Jahre, die aufgrund der Prüfung von Kontobewegungen nachgewiesen werden können, müssen vom Beschenkten zurückerstattet werden (gegebenenfalls in Raten, außer er ist dazu nicht in der Lage). Ausgenommen sind sogenannte Pflicht- und Anstandsschenkungen, wie z.B. ein angemessener Geldbetrag zu besonderen Anlässen. Die Einsicht in eigene Konten muss den Sachbearbeitern gewährt werden und Vermögenswerte müssen offengelegt werden.

Hinweis: Es empfiehlt sich grundsätzlich, besondere Anschaffungsbedarfe (wie z.B. eine neue Waschmaschine) vor dem Kauf mit dem Sozialamt abzustimmen.

Sachvermögen, Wohnung oder Haus (§ 90)

Ein Haus oder eine Eigentumswohnung in angemessener Größe gehört auch zum Schonvermögen, solange die leistungsberechtigte pflegebedürftige Person, ihr Ehe- oder Lebenspartner (oder ein minderjähriges Kind) darin weiter wohnt (§ 90 Abs. 2 Nr.8 SGB XI). Bis zu einer Größe von ca. 80-90 qm und einem Grundstück bis zu 500-800 qm gilt als angemessen. Haus oder Wohnung müssen daher in der Regel nicht verkauft werden, um die Heimkosten zu bezahlen, wie oft angenommen wird. Sind Wohnfläche oder Grundstück größer und nicht teilbar, werden Sozialhilfeleistungen meist darlehensweise ausgezahlt. In der Regel wird das erst veranlasst, wenn die angemessene Größe um mehr 10 % überschritten wird. Das Darlehen ist zinsfrei und entspricht dem Verkehrswert der überzähligen Wohnfläche (des unangemessen

großen Teils). Zur Sicherung des Darlehens bzw. der späteren Rückzahlung muss in der Regel eine Grundschuld zugunsten des Sozialhilfeträgers in der Höhe eingetragen werden. Nachdem die Sozialhilfeleistungen bis zur Höhe des Darlehens ausgezahlt sind, werden weitere Leistungen ohne Rückzahlungspflicht gewährt. Nur das Darlehen muss später zurückgezahlt werden. Die Rückzahlung kann gestundet und auf zumutbare monatliche Raten verteilt werden.

Sobald weder die leistungsberechtigte Person noch ihr Ehepartner oder ein minderjähriges Kind im Wohneigentum mehr wohnen, ist das Haus oder die Wohnung nicht mehr geschützt und muss fortan für die Bezahlung der Heimkosten eingesetzt werden. Die Sozialhilfeleistungen werden dann eingestellt.

Ausnahme: Wohnen bereits vor dem Tod der leistungsberechtigten pflegebedürftige Person weitere Verwandte zusammen mit ihr oder zusammen mit ihrem Ehe- oder Lebenspartner (oder einem minderjährigen Kind) in der Wohnung, bleibt das Wohneigentum auch geschützt, solange diese Verwandten dort wohnen (also auch nach dem Tod beider Ehepartner, siehe z.B. auch BGH-Urteil vom 6.2.13 XII ZB 582/12, Rdnr. 24). Zu beachten ist aber, dass unabhängig von diesem Schutz eine Rückzahlungspflicht aus dem Erbe bis zur Höhe des Verkehrswerts der Wohnung besteht (siehe nächster Abschnitt).

Auch zum geschützten Schonvermögen gehören ein angemessener Hausrat und Dinge, die nicht als Luxusgegenstände zu betrachten sind. Sie müssen daher nicht verkauft und deren Erlös vorab für die Heimkosten eingesetzt werden.

Rückzahlungspflicht durch Erben (§ 102)

Sozialhilfeleistungen müssen grundsätzlich nicht zurückgezahlt werden. Nur soweit sie darlehensweise gewährt wurden, ist der Darlehensbetrag zurückzahlen. Auch, wenn aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben zu Einkommen und Vermögen zu viel Sozialhilfe gewährt wurde, kann eine Rückzahlungspflicht oder das Aussetzen weiterer Zahlungen eintreten.

Grundsätzlich entsteht aber eine Rückzahlungspflicht für die Erben einer leistungsberechtigten Person (Kostenersatz durch Erben, § 102 SGB XII). Sie müssen bis zur Höhe des Erbvermögens Sozialhilfeleistungen der zurückliegenden 10 Jahre zurückzahlen. Dies betrifft insbesondere das Erbe aus seither geschütztem Vermögen wie z.B. Erbanteile vom Haus. Selbst wenn der nicht pflegebedürftige Partner dort weiterhin wohnt, ist er zur Rückzahlung in Höhe seines Erbanteils (entsprechend dem Verkehrswert des Hauses) verpflichtet. Die Rückzahlung wird dann gegebenenfalls in zumutbaren Raten gestundet.

Auch die Erben des Ehe- oder Lebenspartners der leistungsberechtigten Person sind von der Rückzahlungspflicht betroffen, aber nur, wenn der Ehepartner vor der leistungsberechtigten Person stirbt. Zudem ist der erbende Lebenspartner im Pflegeheim, der Sozialhilfeleistungen erhält nicht von der Rückzahlungspflicht betroffen.

Erbt die leistungsberechtigte Person etwas von ihrem zu Hause lebenden Ehepartner (oder von anderen Personen), muss sie aus diesem Erbe grundsätzlich keine Rückzahlungen leisten, aber sie muss von dem Erbe die künftigen Heimkosten tragen und die Sozialhilfeleistungen werden von da an eingestellt (bis das Erbe aufgebraucht ist).

Die Konstellationen, die sich aus diesen unterschiedlichen Regelungen ergeben können, werden auf den folgenden Seiten anschaulich an Beispielen beschrieben.

Wenn Wohneigentum bereits vor dem Tod eines Ehepartners z.B. an die eigenen Kinder verschenkt wurde, müssen die Kinder das Wohneigentum für die eventuellen Rückforderungen des Sozialamts trotzdem einsetzen, auch wenn sie es dann nicht erben (**§ 528 BGB Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers**). Nur, wenn die Schenkung bereits mehr als 10 Jahre zurückliegt, ist keine Rückforderung mehr möglich.

Die Erben haften mit dem Nachlass soweit sie ihn annehmen. Das Sozialamt ist dann gesetzlich verpflichtet Leistungen bis zur Höhe der in den vorangehenden zehn Jahren gewährten Sozialhilfezahlungen zurückzufordern. Die Rückzahlungspflicht der Erben besteht aber selbstverständlich nur bis zur Höhe des tatsächlich verfügbaren Erbes. Schulden und andere bestehende Verbindlichkeiten des Erblassers werden abgezogen. Ebenso sind Bestattungskosten und Kosten der Nachlassverwaltung, Nachlasssicherung und der Suche nach Gläubigern abziehbar. Nicht abgezogen werden können Kosten für die Testamentseröffnung und Erbscheinerteilung. Auch Kosten für die nachfolgende Grabpflege können nicht abgezogen werden.

Neben diesen Abzügen wird grundsätzlich noch ein **Freibetrag** angerechnet. Er entspricht der Höhe des Sechsfachen der Regelbedarfsstufe 1 (**3.378 € in 2024**). Weiterhin kann für den Lebenspartner oder einen Verwandten der pflegebedürftigen Person, der mit der pflegebedürftigen leistungsberechtigten Person nicht nur vorübergehend bis zu ihrem Tod in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat und sie gepflegt hat, ein weiterer **zusätzlicher Freibetrag von 15.340 €** geltend gemacht werden.

Verstirbt der im Heim lebende Partner und der zu Hause lebende Partner erbt von ihm seinen Miteigentumsanteil des Hauses (z.B. die Hälfte des Hauses), muss er diesen Vermögensanteil bis zur Höhe der Zahlungen des Sozialamtes der zurückliegenden zehn Jahre ebenso aus dem Erbe zurückzahlen. Damit der Partner durch die Rückzahlungspflicht aus dem Erbe nicht unangemessen belastet wird, werden die bisherigen Lebensverhältnisse berücksichtigt und gegebenenfalls wird eine zeitliche Verschiebung der Zahlungspflicht (Stundung), unter Umständen mit Ratenzahlung über einen längeren Zeitraum vereinbart (in der Regel zinsfrei). Auch der zahlungspflichtige Erbe kann zur Höhe einer Ratenzahlung Vorschläge machen. Als finanzielle Sicherheit wird das Sozialamt in dem Fall die Eintragung einer Grundschuld zugunsten des Sozialhilfeträgers auf das Haus beim Grundbuchamt verlangen (bis maximal zur Höhe des Rückzahlungsbetrags).

Ausnahmen von der Rückzahlungspflicht:

- Erbt die leistungsberechtigte pflegebedürftige Person von ihrem Ehe- oder Lebenspartner, entsteht für sie keine Rückzahlungspflicht (§ 102 Abs. 1 Satz 4). Die Sozialhilfeleistungen werden jedoch eingestellt, bis das Erbe verbraucht ist.
- Soweit die Inanspruchnahme des Erben nach der Besonderheit des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde (§ 102 Abs. 3 Nr. 3). Eine besondere Härte kann in den finanziellen Verhältnissen oder in der Person des Erben begründet sein und muss ein außergewöhnlicher Umstand sein. (siehe auch LSG Baden-Württemberg: Urteil vom 22.12.2010 - L 2 SO 5548/08; BSG: Urteil vom 27.02.2019 - B 8 SO 15/17 R, Rn. 23; SG München: Endgültiges Urteil vom 07.04.2022 - S 46 SO 304/17, Rn 27)

Beispiel: Herr Meier ist an Demenz erkrankt und wird über 5 Jahre in einer Pflegeeinrichtung betreut. Das Sozialamt beteiligt sich im Rahmen der Leistungen der Hilfe zur Pflege über diesen Zeitraum mit insgesamt 100.000 € an den Kosten für den Heimaufenthalt. Frau Meier lebt in der Zeit weiterhin im gemeinsamen Haus, das als Schonvermögen geschützt ist. Nun stirbt Herr Meier. Frau und Herr Meier sind beide zu gleichen Teilen als Eigentümer des Hauses beim Grundbuchamt eingetragen. Aufgrund dessen vererbt Herr Meier nun seinen Miteigentumsanteil am Haus (die Hälfte) an seine Nachkommen. Da das Ehepaar keine Kinder hat und auch keine anderen Erben (Eltern, Geschwister, Onkel, Tanten), erbt Frau Meier die gesamte Hälfte des Hauses von ihrem Mann. Der Verkehrswert des Hauses beträgt zu dem Zeitpunkt 300.000 €. Ihr Erbanteil entspricht somit einem Vermögenswert von 150.000 €. Vom Wert des schuldenfreien Hauses wird der Freibetrag von 3.378 € (6 x Regelbedarfsstufe 1) abgezogen. Infolgedessen kann das Sozialamt von den zurückliegenden Leistungen von 100.000 € einen Betrag von 96.988 € zurückfordern (Kosten für Nachlassverwaltung, Bestattung und eventuell vorhandenen nicht getilgten Krediten oder von Schulden

können zusätzlich abgezogen werden).

Frau Meier könnte nun das Haus verkaufen, in eine Mietwohnung ziehen und die 96.988 € sofort zurückzahlen. Das wird aber nicht verlangt werden, sondern es wird wahrscheinlich eine Ratenzahlung vereinbart. So kann Frau Meier weiter im Haus wohnen bleiben und zahlt statt einer Miete in einer neuen Wohnung eine monatliche Rate aus dem Erbe ihres Mannes zurück. Hat sie selbst nur ein geringes Einkommen, kann die Ratenzahlung niedrig angesetzt werden oder unter Umständen verzichtet das Sozialamt auch darauf. Da ohnehin bei dieser Vorgehensweise zur Sicherung der Rückzahlung vom Sozialamt der Eintrag einer Grundschuld in Höhe des Rückzahlungsbetrags zugunsten des Sozialhilfeträgers eingefordert wird, kann das Sozialamt spätestens beim Auszug oder nach dem Tod von Frau Meier den Rückzahlungsbetrag einfordern.

Wichtig ist, dass der Rückzahlungsanspruch nur in Höhe des Erbvermögen besteht. Der nach wie vor bestehende Miteigentumsanteil von Frau Meier von ebenfalls 50 % am Haus ist nicht betroffen. Auch wenn sie den Anteil später einmal z.B. an Kinder vererben würde, entsteht dadurch keine weitere Rückzahlungspflicht.

Weitere Konstellationen zu geschütztem Wohneigentum und Kostenersatz durch Erben für Leistungen der zurückliegenden 10 Jahre:

(Beide Partner sind zu je 50 % Eigentümer des Hauses in angemessener Größe und zwei Kinder)

- **(A) Ehemann im Heim stirbt, 50 % des Wohneigentums werden nach gesetzlicher Erbfolge zur Hälfte (25 %) an die zu Hause lebende Ehefrau vererbt und 25 % (je 12,5 %) an die Kinder.**
 - ⇒ Alle Erben sind zum rückwirkendem Kostenersatz aus ihrem Erbanteil verpflichtet (zusammen bis insg. 50 % vom Verkehrswert des Hauses). Der bestehende Besitzanteil der Ehefrau von 50 % bleibt unberührt. Wenn sie irgendwann später selbst verstirbt, sind ihre Kinder, die dann noch den 50%-Miteigentumsanteil von der Mutter (Ehefrau) erben, bezüglich dieses späteren Erbes nicht mehr zur Rückzahlung verpflichtet.

Für Rückzahlung (§ 102)	50 %	Erbe der Ehefrau (25 %) und der Kinder (25 %)
Für künftige Kosten (nicht geschützt)	---	
Nicht einzusetzen	50 %	Besitzanteil des Ehemanns

- **(A-2) Ehemann ist bereits vor Einzug im Heim verwitwet oder alleinstehend.**
 - ⇒ Da das Wohneigentum nicht geschützt ist, muss es für die Heimkosten eingesetzt werden. (Wollen die späteren Erben des Vaters (Kinder) das Haus erhalten, bietet es sich an, die Heimkosten über eine Hypothek auf das Haus zu finanzieren. Übersteigen die Heimkosten später den Verkehrswert des Hauses, können von da an Sozialhilfeleistungen beantragt werden. Ein Rückgriff auf das Erbe nach dem Tod des Vaters ist dann nicht mehr möglich, da das Erbe in Höhe des Verkehrswerts des Hauses durch die Hypothek belastet ist.
- **(A-3) Ehemann ist bereits vor Einzug im Heim verwitwet oder alleinstehend. Eines der Kinder wohnt bereits vor Einzug ins Pflegeheim in dem Haus mit.**
 - ⇒ Der Schutz des Wohneigentums erweitert sich auf weitere Verwandte, wenn diese mit der leistungsberechtigten Person (oder ihrem Ehepartner) zusammen dort wohnen und weiter wohnen sollen (§ 90 Abs. 2 Nr.8 SGB XI). Das Wohneigentum muss daher zunächst nicht für die Heimkosten eingesetzt werden. Nach dem Tod des Vaters erben jedoch die Kinder das Haus. Damit muss das gesamte Erbe (Verkehrswert des Hauses) für Rückzahlungen eingesetzt werden.

- **(B) Zu Hause lebende Ehefrau verstirbt. 25 % des Wohneigentums erbt der Ehemann im Heim und 25 b% (je 12,5 %) zwei Kinder.**

⇒ Die Kinder sind wie zuvor zum rückwirkendem Kostenersatz aus ihrem Erbanteil verpflichtet (25 %). Der im Heim lebende Ehemann besitzt bereits 50 % des Hauses und erbt zusätzlich 25 %, insgesamt gehören ihm somit 75 % des Wohneigentums. Als leistungsberechtigte Person ist er als Erbe seiner Frau nicht zur Rückzahlung bereits geleisteter Sozialhilfeleistungen verpflichtet (§ 102 SGB XII Abs. 1 Satz 4). Er muss jedoch das Erbe fortan zur Begleichung der Heimkosten einsetzen bis es verbraucht ist. Seinen Miteigentumsanteil am Haus von 50 % muss er nun allerdings ebenso für die künftigen laufenden Kosten einsetzen, da das Haus nach dem Tod der dort wohnenden Ehefrau kein geschütztes Vermögen mehr ist. Somit sind bis zu 25 % des Verkehrswerts für Rückzahlungen einzusetzen (Erbanteil der Kinder) und insgesamt bis zu 75 % des Werts für die laufenden weiteren Heimkosten.

(Wollen die späteren Erben des Vaters (Kinder) das Haus erhalten, bietet es sich an, die weiteren Heimkosten über eine Hypothek auf das Haus zu finanzieren. Damit reduziert sich der Erbanteil, den sie ggfs. nach dem Tod des Vaters zurückzahlen müssen. Würden sie stattdessen die Heimkosten fortan selbst übernehmen, bleibt das gesamte Erbe (75 % Verkehrswert vom Haus) für Rückforderungen aus dem Erbe des Vaters erhalten).

Für Rückzahlung (§ 102)	25 %	Erbe der <u>Kinder</u>
Für künftige Kosten (nicht geschützt)	75 %	Besitzanteil (50 %) + Erbe (25 %) des <u>Ehemanns</u>
Nicht einzusetzen	---	

Nach dem Tod auch des Vaters:

Für Rückzahlung (§ 102)	?	Erbe der <u>Kinder</u> aus noch vorhandenem Vermögen vom Vater
-------------------------	---	--

- **(B-2) Wie zuvor (Ehefrau stirbt, 25 % erbt Ehemann, 25 % zwei Kinder). Eine Tochter zieht nach dem Einzug des Ehemanns ins Pflegeheim zur Mutter in die Wohnung mit ein.**

⇒ Durch den Einzug der Tochter während des Leistungsbezugs erweitert sich das Schutzrecht der Wohnung auf sie solange sie dort wohnt (§ 90 Abs. 2 Nr. 8). Der nach dem Tod der Mutter weiterhin bestehende Miteigentumsanteil des Vaters muss daher auch nach dem Tod der Mutter nicht eingesetzt werden. Erst, wenn auch der Vater im Pflegeheim stirbt und seinen Anteil an die Kinder vererbt, sind diese wiederum zur Rückzahlung verpflichtet.

Für Rückzahlung (§ 102)	25 %	Erbe der <u>Kinder</u>
Für künftige Kosten (nicht geschützt)	25 %	Erbe des <u>Ehemanns</u>
Nicht einzusetzen	50 %	Besitzanteil des <u>Ehemanns</u>

Nach dem Tod auch des Vaters:

Für Rückzahlung (§ 102)	50 %	Erbe der <u>Kinder</u>
-------------------------	------	------------------------

Die vorigen Beispiele können auf andere Konstellationen übertragen werden. Wenn z.B. statt der Kinder andere Erben vorhanden sind, können diese anstelle der Kinder eingesetzt werden. Wenn die Besitzanteile und das Erbe anders verteilt ist oder kein Ehepartner vorhanden ist, können die Prozentwerte entsprechend angepasst werden.

Einkommen, Rente – Was bleibt dem Partner zu Hause?

Noch wichtiger ist die Frage, welches Einkommen bzw. welcher Teil der gemeinsamen Rente dem zu Hause lebenden Ehepartner zum eigenen Lebensunterhalt verbleibt. Die Berechnung ist leider im Einzelfall aufwändig (oft mehrere Seiten) und kompliziert. Daher ist es nicht möglich die Berechnung

detailliert zu beschreiben. Möglich ist jedoch den generellen Mindestbetrag anzugeben, der dem zu Hause lebenden Partner bleibt. Dieser monatliche Betrag ergibt sich aus der Höhe der aktuellen Regelbedarfsstufe 1 (563 € in 2024) + nochmal einen Zuschlag² von 20% dieser Regelbedarfsstufe 1 (113 €) + der aktuellen Warmmiete (Miete + Heizung + Warmwasser). Damit sind das 563 € + 113 € = 676 € + Warmmiete. Bei z.B. 700 € Warmmiete wären es dann 1.376 € im Monat. Bei Wohnen im eigenen Haus oder einer Eigentumswohnung werden entsprechend Nebenkosten und Erhaltungskosten für die Wohnung berücksichtigt.

In vielen Fällen ist der tatsächliche Betrag, der bleibt jedoch höher. Denn es werden noch viele individuellen Aspekte der Lebensverhältnisse und finanziellen Situation berücksichtigt. Auch Zahlungsverpflichtungen aus Schulden oder eine Hausratversicherung werden berücksichtigt. Ist der Partner zu Hause in Rente, fallen einige berücksichtigungsfähige Ausgaben weg. So sind z.B. Krankenversicherungsbeiträge bereits bei der Nettorente abgezogen und Einkommenssteuer fällt aufgrund der Zuzahlung zum Heimaufenthalt und dem Sozialhilfebedarf nicht mehr an.

Zu dem Betrag, der dem zu Hause lebenden Partner verbleibt, erhält noch **der im Heim lebende pflegebedürftige Partner selbst einen kleinen Betrag im Rahmen der Sozialhilfe**. Er erhält für lebensnotwendige kleine Ausgaben im Pflegeheim, die nicht in den Leistungen zur Grundversorgung im Heim enthalten sind, einen sogenannten **monatlichen Barbetrag**. Dieser entspricht 27% des oben genannten Regelbedarfsstufe 1 und beträgt somit im Jahr 2024 (27% von 563 €) = **152 € im Monat**. Zudem erhält der Heimbewohner eine monatliche Bekleidungs pauschale von 23 € (2024). Zusammen sind das **175 € monatlich**.

Hinweis zum verbleibenden Einkommen bei der Pflege zu Hause:

In dem Fall bleibt einem Ehepaar wesentlich mehr vom gemeinsamen Einkommen bzw. der Rente, wenn zur Finanzierung der Pflege Leistungen der Hilfe zur Pflege der Sozialhilfe gebraucht werden. Als Mindestbetrag wird die Regelbedarfsstufe 2 doppelt gerechnet und hinzu kommt in der Regel nochmal ein Zuschlag von 70 % der Regelbedarfsstufe 1. Konkret sind das dann 2 x 563 € + 394 € = 1.520 € im Jahr 2024.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen dienen ausschließlich der abstrakten Informationsvermittlung und nicht der Rechtsberatung generell oder im Einzelfall. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen wird keine Gewähr übernommen. Bei Rechtsfragen wird Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Notar empfohlen.

Wenn Sie Anregungen zum Text haben oder Fehler entdecken, wenden Sie sich gern an G. Schwarz, guenther.schwarz@eva-stuttgart.de oder demenznetz@gmx.de.

² Der Zuschlag von 20 % wird in Stuttgart vom Sozialamt angewendet und ist wohl in Baden-Württemberg empfohlen. In anderen Bundesländern kann er ggfs. etwas niedriger sein. Zudem kann er in manchen Landkreisen wohl auch ganz weggelassen werden, weil es keine gesetzliche Verpflichtung dazu gibt. Darauf macht die Zeitschrift Finanztest in einem Beitrag zum Thema in Heft 6/2024 aufmerksam. Andererseits machen Familienrechtsanwälte im Internet darauf aufmerksam, dass in Sozialgerichtsurteilen entschieden wurde, dass Ehepartner von Heimbewohnern aufgrund ihrer Unterhaltspflicht nicht nur das Existenzminimum bleiben darf. Unklar sei, ob diesbezüglich ein Selbstbehalt in Höhe der Düsseldorfer Tabelle anzusetzen sei oder ggfs. auch das hälftige gemeinsame Einkommen. Auf folgender Seite wird empfohlen, beim Antrag auf Sozialhilfeleistungen anzugeben, dass man nur so viel von seinem Einkommen zahlt, wie man auch bei einer Trennung zahlen müsste. Dies würde verhindern, selbst in die Sozialhilfebedürftigkeit gepresst zu werden (<https://www.gegen-hartz.de/urteile/ehpartner-von-pflegebeduerftigen-duerfen-nicht-auf-buergergeld-niveau-gedruickt-werden>).

Weitergehende Informationen

In der Zeitschrift **Finanztest Ausgabe 06/2024** ist dem Unterhalt durch Ehepartner und Kinder sowie den Leistungen der Sozialhilfe bei Pflegeheimaufenthalt im Rahmen des Titelthemas „Wie Sie Pflege finanzieren“ jeweils ein Kapitel gewidmet. Die Erläuterungen sind gut verständlich, decken sich mit den Informationen in diesem Text und sind insgesamt nicht ganz so differenziert wie hier. Jedoch gibt es z.B. gute Informationen dazu in welchen Sonderfällen Geldgeschenke oder die Übertragung einer Immobilie ggfs. nicht rückgängig gemacht werden müssen.

Im **Ratgeber zu finanziellen Fragen** (auch von G. Schwarz verfasst) finden Sie im Teil zu Sozialhilfeleistungen ähnliche Informationen wie hier, jedoch mit etwas anderer Gewichtung und ein wenig anderen Inhalten. Der Ratgeber informiert zudem über Vergünstigungen durch einen Schwerbehindertenausweis und Steuererleichterungen. [https://www.eva-stuttgart.de/fileadmin/Redaktion/2_unsere_angebote/im_alter/alzheimer_beratung/Ratgeber Finanzielle Fragen.pdf](https://www.eva-stuttgart.de/fileadmin/Redaktion/2_unsere_angebote/im_alter/alzheimer_beratung/Ratgeber_Finanzielle_Fragen.pdf).

Internet-Links:

<https://www.gegen-hartz.de/urteile/ehepartner-von-pflegebeduerftigen-duerfen-nicht-auf-buergergeld-niveau-gedruickt-werden>

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheit-pflege/pflege-im-heim/sozialhilfe-wann-sich-das-sozialamt-an-pflegekosten-beteiligt-55159>